



Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

über Aufarbeitung der von den ehemaligen DDR-Behörden veranlaßten Zwangsadoptionen in den östlichen Stadtbezirken

- Drsn Nr. 12/460 und Nr. 12/1583 -

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 4. Juni 1992 folgendes beschlossen:

Der Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD über Aufarbeitung der von den ehemaligen DDR-Behörden veranlaßten Zwangsadoptionen in den östlichen Stadtbezirken - Drs 12/460 - wird in folgender Fassung angenommen:

„Der Senat wird aufgefordert, bis spätestens Dezember 1992 einen Bericht über diese Nachforschungen in den Bezirken und die Arbeit der Clearingstelle sowie den Stand der bearbeiteten Fälle von Zwangsadoptionen dem Abgeordnetenhaus vorzulegen.“

Hierzu wird berichtet:

Auf den beigegeführten Bericht der Clearingstelle der Senatsverwaltung für Jugend und Familie über Zwangsadoptionen in der ehemaligen DDR wird verwiesen.

Wir bitten, den Beschluß damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 8. März 1993

Der Senat von Berlin

Eberhard Diepgen Thomas Krüger
Regierender Bürgermeister Senator für Jugend und Familie

Anlage

Bericht**der Senatsverwaltung für Jugend und Familie
über Zwangsadoptionen in der ehemaligen DDR**

Gliederung:

- I. Einrichtung der Clearing-Stelle
- II. Rechtliche Grundlagen von Adoptionen mit Einwilligung
- III. Rechtliche Grundlagen von Adoptionen ohne Einwilligung
- IV. Politische Zwangsadoptionen
- V. Adoptionen nach Entzug des Erziehungsrechts ohne politischen Hintergrund
- VI. Maßnahmen der Referate Jugendhilfe bei sog. „Asozialität“ und Leben im Strafvollzug
- VII. Politische Zwangsadoptionen trotz Zustimmung der Mütter
- VIII. Reaktionen der Adoptivkinder und der Adoptiveltern
- IX. Zusammenarbeit mit den Jugendämtern im Ostteil Berlins und in Ostdeutschland
- X. Zusammenfassung

I. Einrichtung der Clearing-Stelle

Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 hat die Möglichkeit geschaffen, nach DDR-Recht ergangene Adoptionen gerichtlich nachprüfen zu lassen (vgl. Artikel 234 § 13 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Die Frist hierfür wurde einmal durch Gesetz verlängert und gilt nun bis zum 3. Oktober 1993. Zur Verwunderung der Zentralen Adoptionsstelle in der Senatsverwaltung für Jugend und Familie hat diese Regelung zunächst nicht dazu geführt, daß sich betroffene Bürger mit der Bitte um Rat dorthin gewandt hätten; sie ist offenbar zunächst unbemerkt geblieben. Erst im Mai 1991 wandte sich der zuständige Bezirksstadtrat des Bezirksamtes Mitte von Berlin, nachdem eine Reihe von Akten im Keller des Rathauses gefunden worden waren, an die Presse und berichtete über Fälle politischer Zwangsadoptionen in der ehemaligen DDR. Der Senator für Jugend und Familie, Thomas Krüger, beteiligte sich daraufhin an einer hierzu abgehaltenen Pressekonferenz, erließ ein Rundschreiben (24. Mai 1991) zur Sicherung etwa in den Bezirksamtern noch vorhandener weiterer Akten und richtete eine sog. „Clearing-Stelle“ zur Aufklärung der Berliner Fälle und zur Beratung der Bürger ein. „Clearing-Stelle“ war in diesem Zusammenhang ein politischer Arbeitsbegriff; die Zuständigkeit der „Zentralen Adoptionsstelle“ war für diese „schwierigen Einzelfälle“ gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 Adoptionsvermittlungsgesetz ohnehin gegeben. Die Aufgabe wurde - ohne zusätzliches Personal - von der Leiterin der Zentralen Adoptionsstelle neben ihren sonstigen Leitungsaufgaben wahrgenommen.

II. Rechtliche Grundlagen von Adoptionen mit Einwilligung

Die rechtlichen Grundlagen für Adoptionen in der früheren DDR finden sich in den §§ 66 bis 78 des Familiengesetzbuches (FGB) vom 20. Dezember 1965. Davor galten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wie sie auch vor der Adoptionsrechtsänderung in der Bundesrepublik von 1976 dort in Kraft waren. Die Adoptionsrechtsreform in der früheren DDR aus dem Jahre 1965 hatte die Position der Jugendbehörde gestärkt. Ihr wurde die Aufgabe übertragen, für die Vermittlung und für die rechtliche Durchführung der Adoption zu sorgen (§ 68 FGB). Vermittlung eines Kindes und rechtliche Anordnung der Adoption lagen in einer Hand; eine Gerichtsentscheidung war in dem Adoptionsrecht der DDR nur vorgesehen, wenn ohne Einwilligung der Eltern adoptiert werden sollte.

Den Antrag auf Adoption stellten die Pflegeeltern nach einer Betreuungszeit von ca. einem Jahr. Der Antrag war nicht formgebunden, sollte aber schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim

Referat Jugendhilfe eingereicht werden. Die Antragsteller waren über die Rechtsfolgen der Adoption einschließlich der Möglichkeit, sich anstelle der leiblichen Eltern in das Geburtsregister des Kindes eintragen zu lassen, zu belehren. Über den Antrag entschied der Jugendhilfeausschuß des Rates des Kreises (Stadtbezirks). Dieser setzte sich aus einem hauptamtlichen Mitarbeiter und ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen. Dem Jugendhilfeausschuß lag eine Einschätzung des hauptamtlichen Mitarbeiters aus dem Referat Jugendhilfe und ein Bericht der Jugendhilfekommission über die Entwicklung des Eltern-Kind-Verhältnisses vor. Die Jugendhilfekommission bestand aus ehrenamtlichen Helfern im Wohnbereich der Familie.

Die Einwilligung der Eltern (§ 69 FGB) war an kein Mindestalter des Kindes gebunden. Sie war vor den Organen der Jugendhilfe oder vor einem Notar zu erklären; sie war unwiderruflich. Die Einwilligung war darüber hinaus nicht zwingend auf die Adoption durch bestimmte Personen gerichtet. Die frühere DDR kannte also sog. Blankoeinwilligungen. Die Unterhaltspflicht der Eltern blieb bis zum Adoptionsbeschluß bestehen. Die Einwilligung des Vaters eines außerhalb einer Ehe geborenen Kindes war nur erforderlich, wenn ihm das elterliche Erziehungsrecht zustand. Die Einwilligungserklärung der leiblichen Eltern vor einem Notar blieb die Ausnahme (§ 69 Abs. 2 FGB). Die Entscheidung über die Annahme an Kindes Statt erfolgte durch Beschluß des Organs der Jugendhilfe (§ 68 FGB). Der Beschluß über die Annahme an Kindes Statt war dem Geburtsstandesamt des Kindes zur Beschreibung im Geburtenbuch in beglaubigter Abschrift zu übersenden. Im Annehmenden erhielten vom Referat Jugendhilfe eine Urkunde über die erfolgte Adoption.

Pflegeeltern, die ein Kind mit dem Ziel der Adoption aufnahmen, waren rechtlich abgesichert. Sie mußten nicht befürchten, daß die Mutter ihre Entscheidung überdachte und das Kind zurückforderte. Dieses Risiko bringt die 8-Wochen-Frist des BGB mit sich. Sie hatten aber auch die Möglichkeit, den Zeitpunkt der Adoption hinauszuschieben und über Jahre Unterhalt zu beanspruchen. Nach Abschluß der Adoption konnten sie sicher sein, daß keine amtliche Stelle das Kind über die Tatsache der Adoption informierte. Auch bei Eheschließung des Kindes war eine Abstammungsurkunde nicht erforderlich. Die Erfahrungen der Zentralen Adoptionsstelle legen den Schluß nahe, daß Adoptivkinder in der DDR über die Tatsache der Adoption selten aufgeklärt worden sind.

Die Mütter bzw. leiblichen Eltern hatten nach Abgabe der Einwilligungserklärung keine Rechte mehr, aber durchaus noch Pflichten. Die Eltern hatten kein Mitspracherecht bei der Auswahl der Adoptiveltern. Sie erhielten auch in späterer Zeit keine Informationen mehr über das Wohlergehen ihrer Kinder. Sie waren während der Adoptionspflegezeit noch unterhaltspflichtig. In Einzelfällen wurden Eltern über Jahre trotz Abgabe ihrer Einwilligungserklärung zu weiteren Unterhaltszahlungen aufgefordert.

III. Rechtliche Grundlagen von Adoptionen ohne Einwilligung

Grundlage für Eingriffe in das Elternrecht bildeten die §§ 50, 51 und 52 FGB, ferner der § 70 FGB (Ersetzung der Einwilligung zur Adoption). Im Zusammenhang mit den sog. Zwangsadoptionen sind die §§ 51 und 70 FGB besonders bedeutsam, sie lauten wie folgt:

„51

(1) Bei schwerer schuldhafter Verletzung der elterlichen Pflichten durch den Erziehungsberechtigten kann ihm, wenn die Entwicklung des Kindes gefährdet ist, als äußerste Maßnahme das Erziehungsrecht entzogen werden. Über den Entzug entscheidet auf Klage des Organs der Jugendhilfe das Gericht.

(2) Der Entzug des elterlichen Erziehungsrechtes entbindet nicht von der Verpflichtung zur Unterhaltszahlung. Im Verfahren über den Entzug des Erziehungsrechtes hat das Gericht, auch wenn kein Antrag gestellt wird, zugleich über den Unterhalt des Kindes zu entscheiden und seine Höhe festzusetzen. Es gelten die Bestimmungen der §§ 19 bis 22 entsprechend.

(3) Bestehen die Gründe für den Entzug des elterlichen Erziehungsrechts nicht mehr und entspricht es den Interessen des Kindes, ist auf Antrag des Organs der Jugendhilfe oder auf Klage des ehemaligen Erziehungsberechtigten diesem das Erziehungsrecht wieder zu übertragen.“

„70

(1) Verweigert ein Elternteil die Einwilligung und steht die Verweigerung dem Wohle des Kindes entgegen oder ergibt sich aus seinem bisherigen Verhalten, daß ihm das Kind und seine Entwicklung gleichgültig sind, kann die Einwilligung dieses Elternteils auf Klage des Organs der Jugendhilfe durch das Gericht ersetzt werden.

(2) Dem Antrag kann auch ohne Einwilligung eines Elternteils entsprochen werden, wenn dieser Elternteil zur Abgabe einer Erklärung für eine nicht absehbare Zeit außerstande ist, ihm das Erziehungsrecht entzogen wurde oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.“

Bei akuter Gefährdung des Kindeswohls konnte durch vorläufige Verfügung des Leiters des Referates Jugendhilfe eine sofortige Heimunterbringung des Kindes angeordnet werden (vgl. § 50 FGB i. V. m. den §§ 18 und 22 der Jugendhilfeverordnung). Die vorläufigen Verfügungen verloren nach acht Wochen ihre Wirksamkeit (vgl. § 22 Jugendhilfeverordnung). Danach mußte das Kind nach Hause entlassen werden, oder der Jugendhilfeausschuß hatte neue Entscheidungen zu treffen (§ 50 FGB i. V. m. den §§ 23, 37, 38 und 39 der Jugendhilfeverordnung). Der Beschluß des Jugendhilfeausschusses enthielt Auflagen für die Eltern. Wurden die Auflagen nicht eingehalten, konnte das Referat Jugendhilfe Klage auf Entzug des Erziehungsrechtes beim zuständigen Stadtbezirksgericht oder Kreisgericht erheben. Den Eltern stand eine Beschwerdemöglichkeit zu.

Den Referaten Jugendhilfe standen also weit mehr Befugnisse zu als den Jugendämtern nach dem Familienrecht der Bundesrepublik. So konnten Kinder über lange Zeit auch gegen den Willen der Eltern auf Grund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses in Heimen untergebracht werden. Die elterlichen Erziehungsrechte waren eingeschränkt, ohne daß es zu einer gerichtlichen Klärung und Überprüfung kam. Zwar konnten die Eltern die Entscheidung des Referates Jugendhilfe vom Magistrat überprüfen lassen, erreichten jedoch selten eine Aufhebung der Entscheidung. Der § 51 FGB ist dem § 1666 BGB vergleichbar, die Folgen waren jedoch meist weitgehender. Der Verlust des Erziehungsrechtes bedeutete, daß die Jugendhilfe allein entscheiden konnte, was in Zukunft mit dem Kind geschah. Eltern hatten keinen Einfluß mehr, selbst jeder Umgang war untersagt. Die Jugendhilfe konnte die Kinder zu Verwandten geben, sie in Pflegefamilien unterbringen oder zur Adoption vermitteln. Die Unterhaltspflicht blieb auch in diesen Fällen bestehen. Hatte sich die Jugendhilfe entschlossen, Klage auf Entzug des Erziehungsrechtes beim Stadtbezirksgericht zu erheben, verbot sie in der Regel ab sofort den Eltern jeden Kontakt zum Kind und benachrichtigte hierüber das Heim. Nicht einmal eine vorläufige gerichtliche Entscheidung war hierzu nötig.

Nach Entzug des Erziehungsrechtes erhielten die Mütter nur in seltenen Ausnahmefällen Nachricht über ihre Kinder. Briefe wurden oft gar nicht oder mit dem Hinweis beantwortet, daß man nun nach dem Entzug des Erziehungsrechtes nicht mehr auskunftspflichtig sei.

IV. Politische Zwangsadoptionen

Als zwangsadoptiert betrachtet die Clearing-Stelle jene Kinder, die ihren Eltern wegen politischer Delikte, d. h. wegen „Republikflucht“, „Staatshetze“ oder „Staatsverleumdung“ weggenommen wurden, ohne daß in der Vergangenheit ein gegen das Wohl des Kindes gerichtetes Versagen der Eltern nachweisbar war.

Legt man diese Definition zugrunde, sind der Clearing-Stelle sieben Fälle von Zwangsadoptionen bekannt geworden. Sechs dieser Fälle ereigneten sich in den Jahren 1969 bis 1976. Ein Fall, der nachfolgend noch dargestellt wird, ereignete sich 1988. Nach der Veröffentlichung über Zwangsadoptionen in der DDR im „Spiegel“ im Dezember 1975 gab es offenbar mündliche Anweisungen des Ministeriums für Volksbildung an die Referatsleiter

der Jugendhilfe, zurückhaltend zu verfahren und bei Abschiebungen in die Bundesrepublik oder bei geglückter Flucht Kinder nachreisen zu lassen. Ein Mitarbeiter des ehemaligen Bundesministeriums für Innerdeutsche Beziehungen teilte in einem persönlichen Gespräch mit, daß nach 1981 alle Anträge auf Familienzusammenführung positiv entschieden worden seien.

Aus den von der Clearing-Stelle eingesehenen Akten geht nicht hervor, ob es schriftliche Anweisungen des Ministeriums gegeben hat, Kinder von „Republikflüchtlingen“ den Eltern wegzunehmen und durch andere Familien adoptieren zu lassen. Es herrschte aber anscheinend Anfang der 70er Jahre in den Referaten Jugendhilfe die Einstellung vor, daß Eltern, die einen Fluchtversuch wagten, in „hohem Maße Leben, Gesundheit oder Entwicklung Minderjähriger gefährden oder schädigen“ und dies den Entzug des elterlichen Erziehungsrechtes gem. § 51 FGB rechtfertigt (vgl. dazu Dietrich: Einige Probleme und Erfahrungen bei der Anwendung des § 51 FGB; Jugendhilfe 1974; S. 33 ff., 86). Alle vorliegenden Fälle von Zwangsadoptionen wurden also aus der Sicht der Referate Jugendhilfe rechtlich begründet.

Einige Mütter wurden bereits in den Haftanstalten von Vertretern der Jugendhilfe besucht und aufgefordert, ihre Zustimmung zur Adoption zu geben. Dies wurde in manchen Fällen mit dem Hinweis verbunden, daß dann die Ausreise in die Bundesrepublik leichter durchzusetzen sei. Auf der anderen Seite wurden Eltern auch ermuntert, ihre Ausreiseanträge zurückzunehmen. Für diesen Fall wurde ihnen versprochen, der Antrag auf Entzug des Erziehungsrechtes werde zurückgenommen, und sie hätten dann gute Aussichten, ihre Kinder zurückzubekommen. In einem Fall war dieses Versprechen irreführend, denn zwei Tage vor der Haftentlassung der Mutter war das Kind mit dem Ziel der Adoption in eine andere Familie gegeben worden.

Trotz flehentlicher Bitten der Mütter wurde diesen die Anschrift ihrer Kinder nicht mehr mitgeteilt. Es war üblich, die Briefe von „Republikflüchtlingen“ nicht mehr oder nur hinhalten und formal zu beantworten; dazu gab es Anweisungen aus dem Ministerium für Volksbildung. Die Referate Jugendhilfe versäumten es freilich nicht, den inhaftierten Eltern mitzuteilen, auf welches Konto der Unterhalt zu zahlen sei.

Bei Erörterungen dieser Fälle wird gelegentlich eingewandt, die Mütter hätten schließlich wissen müssen, daß ihnen bei gelungener „Republikflucht“ die Kinder nicht nachgeschickt würden. Auch das Bundesministerium für Innerdeutsche Beziehungen argumentierte ähnlich, besonders dann, wenn Bemühungen um Familienzusammenführungen gescheitert waren. Den Müttern wurde auf diese Weise die Verantwortung für den repressiven Charakter des politischen Regimes, der sie zur Flucht veranlaßt hatte, aufgeladen. Jedenfalls haben die Mütter in keinem der bekanntgewordenen Fälle die Kinder einfach sich selbst überlassen, sondern sie in die Obhut von Verwandten oder Freunden gegeben. Im übrigen mußten sie damit rechnen, den Vorwurf auf sich zu ziehen, sie hätten leichtfertig mit dem Leben ihrer Kinder gespielt, wenn sie sie bei der Flucht mitgenommen hätten. So sorgte die DDR dafür, daß Mütter in ihrer Kritik und Ablehnung des Staates nicht zu weit gingen, weil sie sonst das Zusammenleben mit ihren Kindern gefährdet hätten.

In anderen Fällen durften auch bereits in den 70er Jahren Kinder zu ihren Eltern in die Bundesrepublik nachreisen. Somit deutet alles darauf hin, daß die in Einzelfällen gezeigte Härte ein Klima der Verunsicherung schaffen sollte und gleichzeitig einige Sachbearbeiter besonders treue Staatsdiener sein wollten, wenn sie Kinder vor den Feinden des Systems, und seien es die eigenen Eltern, schützten.

In den sieben der Clearing-Stelle bekanntgewordenen Fällen von Zwangsadoptionen haben fünf Eltern bzw. Mütter Kontakt zu ihren inzwischen volljährigen Kindern herstellen können. In einem Fall liegt dem zuständigen Amtsgericht ein Aufhebungsantrag vor. Dieser dürfte Aussicht auf Erfolg haben, weil der inzwischen volljährige Sohn dem Antrag der Mutter zugestimmt hat. In einem Fall ist es den Beteiligten, Mutter, Sohn und Adoptiveltern, gelungen, zu einer für das Kind akzeptablen Beziehung zu finden. In den anderen Fällen sind die menschlichen Beziehungen unsicher, schwankend und immer wieder von Enttäuschungen der einen oder anderen Seite gekennzeichnet. In zwei

Fällen, in denen es bisher noch nicht zu einer Kontaktaufnahme kam, versucht die Clearing-Stelle eine Annäherung zwischen Kind, Adoptiveltern und Mutter. Da diese beiden Fälle im Gegensatz zu den andern fünf in der Öffentlichkeit ausführlich beschriebenen Fällen bisher nicht dargestellt wurden, werden sie nachfolgend geschildert; beide Fälle spielten nicht in Berlin.

1. Frau K. besucht 1961 ihre in der DDR lebende Mutter. Die Rückreise in die Bundesrepublik, in der sie nach ihrem Weggang aus der DDR seit 1959 wohnte, wird ihr verweigert. Ihre politische Einstellung führt zu Schwierigkeiten im Arbeitskollektiv. Ihren ursprünglich erlernten Beruf kann sie nicht ausüben. Die ihr von der Abt. Inneres der kommunalen Behörde angebotenen Tätigkeiten entsprechen nicht ihrer Qualifikation. 1964 wird ihre Tochter I. geboren. Vom Vater des Kindes muß sie sich trennen, weil dieser Angehöriger der DDR-Volksmarine ist.

Ab 1971 bemüht sich Frau K. um die Ausreise in die Bundesrepublik. Sie macht ihre politische Einstellung und ihre schlechte Bezahlung geltend. Sie führt aus, daß sie mit ihrer Tochter seit Jahren ein Zimmer von einer Größe von 16 m² bewohnt und trotz diverser Anträge nicht zu einer anderen Wohnung kam. Die Ausreiseanträge werden abgelehnt.

Nach einer Aushilfstätigkeit wird Frau K. arbeitslos. Die ihr angebotenen Arbeiten kann sie nicht annehmen, da sie schwanger wird und zu schweren körperlichen Arbeiten nicht mehr in der Lage ist. Im Herbst 1973 bittet Frau K. das Referat Jugendhilfe um Unterstützung für ihre Tochter I., weil sie über keine finanziellen Mittel mehr verfügt. Das Referat Jugendhilfe beschließt daraufhin die Heimeinweisung des Kindes, obwohl Frau K. einen Tag später nachweisen kann, daß eine Verwandte sich bereitgefunden hat, sie zu unterstützen. Das Mädchen wird trotz der bisherigen guten Versorgung durch die Mutter und gegen ihren Willen im Heim untergebracht.

Unmittelbar nach der Heimunterbringung von I. wird Frau K. von der zuständigen Strafkammer des Kreisgerichts wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten in Tatmehrheit mit Vereitelung von Erziehungsmaßnahmen, Vergehen gem. §§ 249 Abs. 1, 143, 63, 64 Strafgesetzbuch zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt. Frau K. ist im 4. Monat schwanger. Sie wird daher erst nach der Geburt ihres Sohnes im Juli 1974 inhaftiert. Wegen der bevorstehenden Haftstrafe wird das Kind ohne Zustimmung der Mutter nach der Geburt ins Heim gebracht. Noch im Gefängnis wird Frau K. das Erziehungsrecht für beide Kinder entzogen. Über die sofort eingelegte Beschwerde wird in der Sache nicht entschieden, da „die von der Verklagten eingelegte Berufung nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht“. Frau K. hätte die Berufung durch einen Rechtsanwalt einlegen lassen müssen.

Im Sommer 1975 wird Frau K. die Ausreise aus der DDR ohne ihre Kinder gestattet. Sie beantragt sofort die Familienzusammenführung. Das zuständige Jugendamt in der Bundesrepublik bescheinigt ihr, daß sie alle Vorbereitungen zur Aufnahme der Kinder getroffen habe und in der Lage sei, für beide zu sorgen. Jahrelang schreibt Frau K. an das Bundesministerium für Innerdeutsche Beziehungen. Alle ihre Bemühungen bleiben erfolglos. Die Tochter I. bleibt in der DDR im Heim, der Sohn J. wird von den Behörden an Adoptiveltern vermittelt.

Inzwischen hat Frau K. Kontakt zu ihrer Tochter, jedoch nicht zu ihrem Sohn. Noch im Dezember 1991 behauptete das damals zuständige Jugendamt: „Die Motivation für den Entzug des Erziehungsrechtes war eindeutig die Vernachlässigung der Kinder“. Inzwischen hat das Jugendamt sich korrigiert und meint, daß es genügend Ansatzpunkte gäbe, um „Frau K. zu ihrer dringend notwendigen Rehabilitation zu verhelfen“.

2. Frau R. hatte eine problematische Kindheit. Sie wächst bei ihrer Mutter auf, ihren Vater lernt sie nicht kennen, und ihr Stiefvater verstirbt frühzeitig. Mit 16 Jahren beginnt sie eine Lehre und bricht sie ab. Sie arbeitet später als Putzfrau und auf einem Schlachthof. Im Februar 1988, Frau R. ist im 6. Monat schwanger, stellt sie zusammen mit ihrem Mann einen Ausreiseantrag. Sie geht auch keiner Arbeit mehr nach, da sie hofft, schnell in die Bundesrepublik ausreisen zu können. Auf Betreiben ihres Mannes wollen beide illegal die DDR verlassen. Noch im Zug werden sie im April 1988 festgenommen. Frau R. wird wegen der

fortgeschrittenen Schwangerschaft auf freien Fuß gesetzt. Im Mai 1988 kommt ihr Sohn M. zur Welt. Einen Tag nach Geburt des Kindes wird durch Verfügung des Referates Jugendhilfe die Heimerziehung angeordnet. Als Gründe werden angegeben, die Mutter gehe seit November 1987 keiner Arbeit mehr nach, der Vater befinde sich seit April 1988 in Untersuchungshaft, die Mutter besuche nicht die Schwangerenberatung und sie habe sich auf die Geburt des Kindes nicht vorbereitet. Der letzte Vorwurf mußte in einer späteren Verhandlung zurückgenommen werden.

Am 6. Juli 1988 tagt der Jugendhilfeausschuß. Die weitere Heimerziehung wird angeordnet. Der Mutter wird u. a. vorgeworfen, daß sie zum Termin beim Jugendhilfeausschuß nicht erschienen sei. Genau in dieser Woche aber wird Frau R. zu einer Haftstrafe von einem Jahr wegen versuchter „Republikflucht“ verurteilt. Am 17. August 1988 muß Frau R. ihre Haftstrafe antreten. Während ihrer Haftzeit reicht das Referat Jugendhilfe im März 1989 Klage beim Kreisgericht gem. § 70 FGB (Ersetzung der Einwilligung zur Adoption) ein. Der Klage wird am 26. Juli 1989 stattgegeben. Der Mutter wird vorgeworfen, sich aus der Haftanstalt heraus nicht ausreichend um ihr Kind gekümmert zu haben, sie habe vor allem zu wenig an das Kind geschrieben. Der Junge war zu dieser Zeit unter einem Jahr alt.

Zwei Tage vor der Haftentlassung am 18. Oktober 1989 legt die Anwältin der Mutter Berufung gegen das Urteil ein. Die Berufung wird am 26. Oktober 1989 verworfen. Die Mutter war zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung bereits in der Bundesrepublik.

Die Kontakte der Mutter zum Kind waren folgende: Frau R. hat das Kind anfangs in der Klinik versorgt und bis zu seiner Verlegung in eine andere Klinik im Juni 1988 gestillt. Die Angaben über die Besuche im Kinderkrankenhaus sind widersprüchlich. Frau R. berichtet von Besuchen jeweils am Mittwoch und Sonnabend. Im Krankenhaus wurden weniger Besuche registriert. Im August oder September 1988 wurde das Kind in ein Kinderdauereheim verlegt. Die Mutter war bereits im August 1988 inhaftiert worden. In einem Bericht des Heimes vom 1. März 1989 wird das mangelnde Interesse der Mutter am Kind beklagt. Nach der Haftentlassung Mitte August 1989 wird das Kind - trotz geordneter Wohnbedingungen - nicht in den Haushalt der Mutter entlassen. Eindeutig wird auch hier die Adoption des Jungen angestrebt. Die Klage des Referates Jugendhilfe auf Ersetzung der Einwilligung hat Erfolg. Die Jugendbehörde war also nach Haftentlassung der Mutter nicht mehr daran interessiert, sie in ihren Bemühungen um das Kind zu unterstützen.

Auch nach dem Familienrecht der DDR war die Ersetzung der Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt ein „schwerwiegender Eingriff“ in die den Eltern nach der Verfassung und dem Familiengesetzbuch zustehenden Rechte, weil diese Maßnahme zur endgültigen Loslösung vom Kind mit allen rechtlichen Konsequenzen führte. Beim Studium der beiden geschilderten Fälle kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß zwischen den Referaten Jugendhilfe und den über die Klage entscheidenden Gerichten ein allzu reibungsloses Zusammenspiel funktionierte.

V. Adoptionen nach Entzug des Erziehungsrechtes ohne politischen Hintergrund

Die meisten der an die Clearing-Stelle herangetragenen Fälle waren solche, in denen den Eltern, meist den Müttern, das Erziehungsrecht entzogen wurde und die Kinder danach in Adoptionsfamilien kamen. Mit 50 Müttern und zwei Vätern hat die Clearing-Stelle persönlich gesprochen. Hinzu kamen mindestens 50 schriftliche Anfragen aus anderen Bundesländern. Auch bei diesen Anfragen meldeten sich vorwiegend Frauen. Hilfesuchende aus anderen Bundesländern wurden gebeten, sich an die jeweils zuständigen Landesjugendämter zu wenden. Zur Zeit berät die Clearing-Stelle 22 Mütter und einen Vater, denen, selbst wenn man das DDR-Familienrecht zugrunde legt, übel mitgespielt wurde. Dennoch fällt eine eindeutige Parteinahme zugunsten der Mutter manchmal schwer, weil sie gegen das Kindeswohl gehandelt und den Verlust des Erziehungsrechtes mit verursacht

hat. Die Referate Jugendhilfe haben allerdings durch von vornherein nicht erfüllbare Auflagen die Mütter gezielt in diese Lage gebracht, die auf den Verlust des Erziehungsrechtes hinauslief. Denn letztlich war es wohl auch in der DDR Aufgabe der Jugendämter und Gerichte, wenigstens die eigenen Gesetze einzuhalten und nicht „geschickt“ die Schwächeren aus dem Rennen zu werfen. So wurden in einigen Fällen Geschwister in unterschiedlichen Heimen und weit auseinanderliegenden Gegenden untergebracht. Es war dann sehr schnell möglich, der Mutter nachzuweisen, daß sie ihre Kinder nicht, wie es ihr zur Auflage gemacht worden war, regelmäßig besuchte.

In ca. 25 Fällen hat die Clearing-Stelle den Müttern, nachdem die Vorgeschichte einigermaßen aufgeklärt war, sagen müssen, daß ihnen mit großer Wahrscheinlichkeit auch nach den Gesetzen der Bundesrepublik die Kinder weggenommen worden wären. Dennoch hat sich die Clearing-Stelle bemüht, auch in solchen Fällen, Auskünfte über die Entwicklung der Kinder zu bekommen, um Ängste und Schuldgefühle der Mütter zu mildern.

Nachfolgend wird ein Fall geschildert, in dem die Gesetze der DDR mißachtet und die Hilfslosigkeit und Überforderung einer jungen Frau ausgenutzt wurden. Auch hier fiel wieder das reibungslose Zusammenspiel zwischen Jugendbehörde und Gericht auf; von einer echten Überprüfung des Handelns der Behörde durch das Gericht konnte nicht die Rede sein.

Frau K. ist mit einem vier Jahre älteren Mann verheiratet. Sie bekommt mit 18 Jahren ihr erstes, mit 19 Jahren ihr zweites und mit 20 Jahren ihr drittes Kind. Ein Jahr nach der Geburt des dritten Kindes wird die Ehe geschieden, das alleinige Erziehungsrecht der Mutter übertragen.

Die Betreuung der Familie durch das Referat Jugendhilfe setzt im Dezember 1979 ein. Die Kinder sind zu diesem Zeitpunkt 1 1/2, 2 1/2 und 3 1/2 Jahre alt. Grund der Betreuung ist, daß der geschiedene Ehemann die Jugendhilfe informiert hat, seine geschiedene Frau kümmere sich nicht ausreichend um Haushalt und Kinder, er, der geschiedene Mann, der wegen der bekannten Wohnungsnot immer noch im Haushalt lebe, „müsse“ die Kinder notdürftig versorgen. Die Jugendhilfe erkundigt sich im Kindergarten und erfährt, es gebe Schwierigkeiten bei der Bezahlung des Essensgeldes für die Kinder, außerdem seien sie nicht immer der Witterung entsprechend bekleidet. Oft komme der Vater und hole die Kinder ab. Er äußere sich dann immer sehr negativ über seine Frau. Oftmals komme er in betrunkenen Zustand. Die häusliche Ordnung sei befriedigend, dennoch sei wegen der Unstimmigkeiten zu Hause das älteste Kind in seinem Verhalten zügellos. Die Jugendhilfe holt Erkundigungen am Arbeitsplatz von Frau K. ein. Dort heißt es, es sei auf sie kein Verlaß, sie habe schon einen Verweis erhalten und man wolle versuchen, sie in eine andere Arbeitsgruppe zu versetzen, damit sie ihre Kinder in der Zeit von 16.00 bis 19.00 Uhr aus der Tagesstätte abholen könne. Es sei nicht gut, dies dem geschiedenen Ehemann zu überlassen.

Anfang Dezember erfolgt ein Hausbesuch durch das Referat Jugendhilfe. Frau K. wird verwart und Maßnahmen der Jugendhilfe werden angedroht, denn sie allein sei erziehungsbe-rechtigt und nicht ihr Mann. Im Laufe der nächsten Wochen lassen sich die Spannungen innerhalb der Familie und die Unregelmäßigkeiten in der Betreuung trotz des Einschaltens des jeweiligen Arbeitskollektivs nicht regeln. Mitte Dezember hat Frau K. kein Geld mehr; es können keine Kohlen mehr beschafft werden, und die Stromrechnung muß zur Hälfte von der Stadtverwaltung beglichen werden. Ende Dezember erhält das Referat Jugendhilfe die Nachricht, Frau K. sei des nachts nicht nach Hause gekommen, die Kinder seien vom geschiedenen Ehemann versorgt worden, und in der Wohnung liege ein großer Berg schmutziger Wäsche. Frau K. erhält eine Ermahnung, daß eine Heimeinweisung der Kinder drohe, wenn sie ihre Aufgaben und Pflichten nicht ernsthafter erfülle. Durch ständige Nachfragen bei Bekannten, im Betrieb und im Kindergarten, versucht die Jugendhilfe, die Familie zu überwachen. Der Betrieb schreibt Mitte Januar 1980 über Frau K.: „Seit voriger Woche ist sie wohl wieder von ihrem Mann geschlagen worden, sie hatte ein blaues Auge. Sie war als Serviererin ab 19.00 Uhr eingeteilt. Sie sagt, sie serviere nicht, sie gehe in die Küche. Jetzt sucht sie sich auch noch ihre Schichten aus.“ Die Beurteilung von Frau K. ist

schließlich vernichtend. Am 23. Januar 1980 entscheidet sich das Referat Jugendhilfe, die Kinder aus der Familie zu holen. Beide Eltern wehren sich. Die Kinder werden aus der Tagesstätte abgeholt, Frau K. wird am 24. Januar 1980 von der Unterbringung unterrichtet. Die vorläufige schriftliche Verfügung zur Heimunterbringung will sie nicht entgegnehmen.

Auf Grund der gesetzlichen Voraussetzungen hätte nach acht Wochen der Jugendhilfeausschuß tagen müssen, um weitere Festlegungen zu treffen und um der Mutter zu zeigen, wie sie ihre Kinder zurückbekommen könne. Dazu kam es jedoch nicht. Bereits eine Woche nach der Unterbringung der Kinder im Heim eröffnet das Referat Jugendhilfe Frau K., daß es beabsichtige, beim Kreisgericht Klage auf Erziehungsrechtsentzug einzureichen. Besuche im Heim werden nicht mehr gestattet. Im Vermerk der Jugendhilfe heißt es dazu: „Sie schien nicht zu begreifen, was dies bedeutete.“ Tatsächlich reicht die Jugendhilfe am 19. Februar 1980 Klage auf Entzug des Erziehungsrechtes beim Kreisgericht ein. Bezeichnenderweise heißt es in der Klageschrift: „Da der Zeitraum der Vernachlässigungen relativ kurz war, haben sich bei den Kindern noch keine Entwicklungsrückstände gezeigt. Bei der moralischen Einstellung und der Lebensweise von Frau K. würden sich die Kinder ständig in Gefahr befinden.“ Einen Monat später beschließt das Kreisgericht den Entzug des Erziehungsrechtes für alle drei Kinder, und im Juni leben sie bereits in Adoptivfamilien.

Als Quintessenz bleibt festzuhalten: Eine berufstätige 24jährige Frau mit drei kleinen Kindern verliert nach der Scheidung von ihrem trunksüchtigen und gewalttätigen Mann nach nur acht Wochen des Kontakts zur Jugendbehörde unwiederbringlich ihre Töchter.

Die Beratungsgespräche in der Clearing-Stelle zeigen, daß die Mütter die Gründe, die zum Entzug des Erziehungsrechtes geführt haben, vielfach als Verleumdungen und Übertreibungen betrachten; sie fühlen sich inhuman und ungerecht behandelt. Sie kommen mit großen Erwartungen zur Beratung. Eigene Verfehlungen haben sie oft vergessen oder verdrängt, so daß die Clearing-Stelle sie zwangsläufig mit ihrer und der Geschichte ihres Kindes – soweit sie sich aus der Akte ergibt – konfrontieren muß. Diese Auseinandersetzung schmerzt. Bemerkenswert erscheint aber in dem Zusammenhang, daß bisher keine Frau ernsthaft dabei geblieben ist, sie wolle ihr Kind zurückhaben oder gar die Adoption anfechten. Alle diese Frauen wissen, daß ihre Kinder neue persönliche Beziehungen eingegangen sind, die nicht mehr aufgelöst werden können. Die Lebensentwicklung ist über ihr persönliches Unglück hinweggegangen.

Zwischen den Müttern, denen auf Grund des § 51 FGB das Erziehungsrecht entzogen wurde und die nicht zu den sieben Fällen von politischen Zwangsadoptionen zählen, gibt es Gemeinsamkeiten: Sie kommen alle aus sog. Problemfamilien. Sie haben als Kinder selbst schmerzliche Trennungen erfahren, Hilfe ihrer eigenen Familie konnten sie kaum erwarten. Sie besaßen keinen beruflichen Abschluß, einige hatten selbst vorübergehend in Heimen gelebt. Ihre Kinder haben sie alle sehr jung – zwischen dem 17. und 21. Lebensjahr – geboren. Keine der Mütter war in einer Partei oder betätigte sich in anderen gesellschaftlichen Organisationen. Bis zum Entzug des Erziehungsrechtes waren alle – von wenigen Ausnahmen abgesehen – wegen „Asozialität“ gem. § 249 des Strafgesetzbuches der DDR einmal, nicht selten auch zweimal, verurteilt worden. Auch die Frauen, denen aus politischen Gründen die Kinder „abhandenkamen“ oder die aus Entmutigung „freiwillig“ unterschrieben haben, hatten Haftzeiten durchgemacht. Alle hatten Trennungen vom Partner oder Scheidungen hinter sich. Eine gewisse Genugtuung mag darin liegen, daß die meisten dieser Frauen heute mit ihrem Leben gut zurecht kommen und den später geborenen Kindern, soweit dies zu beurteilen war, liebevolle Mütter sind.

VI. Maßnahmen der Referate Jugendhilfe bei sog. „Asozialität“ und Leben im Strafvollzug

Nur wenige Frauen, mit denen die Clearing-Stelle gesprochen hat, waren nicht vorbestraft. Zwischen den Verurteilungen und dem nachfolgenden Verlust der Kinder besteht ein deutlicher

Zusammenhang. Die meisten Verurteilungen beruhten auf § 249 des Strafgesetzbuches der DDR (StGB). Danach konnten Frauen zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verurteilt werden, wenn sie sich einer gereizten Arbeit hartnäckig entzogen, obwohl sie arbeitsfähig waren oder wenn sie „unkontrollierte Einnahmen“ hatten und damit möglicherweise den Lebensunterhalt ihrer Kinder gefährdeten. Im Wiederholungsfalle konnte eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verhängt werden. Der § 249 StGB hatte verhängnisvolle Folgen für alleinstehende junge Mütter. Da sie vielfach ohne Unterstützung durch Eltern oder Partner dastanden, hatten sie meist Schwierigkeiten, der doppelten Belastung durch Berufstätigkeit und Kindererziehung gerecht zu werden. Sie wurden bedrängt durch ihr Kollektiv, das pünktliche und zuverlässige Arbeit forderte, und gerieten immer mehr in eine Außenseiterposition. Ihre persönliche Lage verschlimmerte sich zusehens. Schließlich erschienen sie nicht mehr im Betrieb. Der Betrieb informiert die Abt. Innere Angelegenheiten. Sofern kleine Kinder vorhanden waren, ging die Information weiter an die Jugendbehörde.

Die Referate Jugendhilfe haben mit den Abteilungen Innere Angelegenheiten intensiv zusammengearbeitet und - in einigen Fällen ist dies aus den Akten nachweisbar - sogar bei der Inhaftierung mitgewirkt. Die Zusammenarbeit war durch eine Gemeinsame Richtlinie vom 6. Mai 1971 über das Zusammenwirken der Bereiche Innere Angelegenheiten, Gesundheits- und Sozialwesen sowie der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden bei der Erziehung von gefährdeten Bürgern vorgeschrieben. So finden sich in dieser Richtlinie folgende Sätze: „So wird die Abt. Gesundheits- und Sozialwesen in vielen Einzelfällen oft schon im Vorfeld tätig. Werden beispielsweise in der Schwangerenberatung Personen mit häufig wechselndem Geschlechtsverkehr bekannt, erfolgt eine diesbezügliche Meldung an die entsprechenden Bereiche der Abt. Innere Angelegenheiten. Haben diese junge Frauen bereits Kinder, deren Betreuung und Versorgung durch die Lebensweise gefährdet sind, so erfolgt rechtzeitig eine Erstinformation an die Organe der Jugendhilfe. Gemeinsam werden dann von allen drei beteiligten Bereichen koordinierte Maßnahmen festgelegt und somit ein komplexes Zusammenwirken gesichert.“

Die Berichte der jungen Frauen über ihre Inhaftierungen, Verurteilungen und über den Strafvollzug gleichen sich und müssen - so lange nicht andere Untersuchungen vorliegen - als realistisch und zutreffend angesehen werden. In seltenen Fällen konnten die Mütter sich selbst zum Strafantritt melden und hatten dadurch die Möglichkeit, ihre Kinder noch im Heim unterzubringen. Meist wurden sie und die Kinder von der Volkspolizei abgeholt. Die Kinder wurden ins Heim gebracht, die Mütter in die Untersuchungshaftanstalt, wo sie drei bis vier Tage in Einzelhaft genommen wurden.

In den 70er Jahren scheint es üblich gewesen zu sein, die Verurteilungen wegen „Asozialität“ im Schnellverfahren zu erledigen. Es konnten also an einem Tag bis zu 20 Frauen verurteilt werden. Manche Frauen schilderten, daß die Verfahren höchstens 10 Minuten dauerten und sich auf das Verlesen der Personalien und der Anklageschrift sowie die Verurteilung beschränkten.

Die Haftbedingungen scheinen in den 70er Jahren besonders katastrophal gewesen zu sein. In manchen Zellen lebten bis zu 20 Frauen; die Toiletten und Waschräume waren nicht abgeteilt. Die ungenügende Ernährung führte zu Mangelerscheinungen und zu Untergewicht. Es wurde im Drei-Schicht-System gearbeitet, manchmal im Akkord. Es handelte sich um körperlich sehr anstrengende Arbeit. Einige Frauen berichteten, daß sie nur einmal im Monat einen Brief nach „Draußen“ schreiben durften, wobei sie sich dann aussuchen konnten, ob sie an das Kinderheim, an ihre Eltern oder Partner oder eine Behörde schrieben. Bei „aufsässigem Verhalten“ konnten die Frauen über mehrere Tage in meist im Keller gelegenen Einzelzellen inhaftiert werden. Manche Frauen unterlagen dem Irrtum, daß sie ihre zeitlich nur nach oben hin begrenzte Freiheitsstrafe durch fleißige Arbeit und angepaßtes Verhalten verkürzen konnten. Sie mißachteten die Hinweise der Mitgefangenen, daß ein den Normen des Gefängnisses angepaßtes Verhalten eher zu einer längeren Freiheitsstrafe führe, denn die Gefängnisleitung war daran interessiert, daß der „Betrieb lief“ und die Arbeitsnorm erfüllt wurde.

Alle Frauen berichteten von Schlägen bei ihnen selbst oder bei Mitgefangenen. Körperliche Bestrafung wurde nicht gezielt im Strafvollzug eingesetzt, sie war ja anscheinend auch verboten. Es kam aber nicht selten vor, daß eine Aufseherin - sie nannte sich Erzieherin - jemanden die Treppe hinunter stieß, den Schlüsselbund in das Gesicht schlug oder die Strafgefangene sonstwie verletzte. Die in Einzelzellen isolierten Frauen wurden gelegentlich sogar von Aufseherinnen verprügelt.

In den Fällen, wo die Mütter in Haft saßen, wurden häufig Klagen auf Entzug des Erziehungsrechtes erhoben. Dies aber mußte die Frauen in hilflose Wut versetzen, denn ihre Möglichkeiten, sich zu wehren, waren beschränkt. Selbst wenn sie vorher gegenüber ihren Kindern versagt haben sollten, wünschten sie während der Haftzeit nichts sehnlicher, als sobald wie möglich entlassen zu werden, um für ihr Kind zu sorgen.

Die durch den § 249 StGB kriminalisierten jungen Frauen waren nach der Haftentlassung oft nicht in der Lage, den engen Auflagen der Jugendbehörde gerecht zu werden. Sie waren ohnehin im sozialen Abseits gelandet und durch das Verbot, die Stadt Berlin wieder zu betreten, zusätzlich ausgegrenzt. Darüber hinaus wurden sie mit Auflagen und Kontrollen gegängelt und überwacht. Sie mußten erleben, daß ihnen ihre Kinder infolge langer Haftstrafen fremd gewordenen waren und die Kinder selbst ihren Müttern mit Abwehr gegenüberstanden. Eine solche Situation zu überwinden, hätte den Einsatz von Betreuern verlangt, die der Mutter wohlwollend, Anteilnehmend und zur Seite gestanden hätten. Die Frauen trafen jedoch auf Jugendfürsorger und Jugendfürsorgerinnen, die auch vom Gesetz angehalten waren, Heimaufenthalte so kurz wie möglich zu gestalten und rasch andere Perspektiven zu entwickeln.

VII. Politische Zwangsadoptionen trotz Zustimmung der Mütter

Die meisten Frauen, die der Adoption ihres Kindes zustimmen, fühlen sich in einer ausweglosen Situation, so daß sie meinen, ihr Kind nicht großziehen zu können. Besondere Varianten auswegloser Situationen waren jedoch DDR-spezifisch. Nachfolgend soll einer dieser Fälle geschildert werden, der auch noch einmal untermauert, welche Folgen Ausgrenzung und Kriminalisierung für Mutter und Kind hatten.

Frau T. verläßt mit 16 Jahren die Schule und beginnt keine berufliche Ausbildung. Sie arbeitet in einer Fabrik, wozu sie jedoch nach 1 1/2 Jahre keine Lust mehr hat. Sie zieht zu ihrem jugendlichen Freund und wird von dessen Eltern mitunterhalten. Nach verschiedenen Ermahnungen der Behörden wird sie im Alter von 17,9 Jahren verhaftet und bleibt bis zu ihrem 18. Lebensjahr in Untersuchungshaft. Danach wird sie nach dem Erwachsenenstrafrecht zu einer 9monatigen Haftstrafe wegen „Asozialität“ verurteilt. Im Alter von 18 1/2 Jahren darf sie die Anstalt frühzeitig verlassen und kehrt in den Haushalt ihres Freundes und dessen Eltern zurück. Sie nimmt wiederum keine Arbeit auf. Im Alter von 19 Jahren wird sie erneut verhaftet und zunächst zu einer Strafe von 10 Monaten verurteilt, die - nach erfolgreicher Beschwerde durch die Staatsanwaltschaft - in eine Haftzeit von 2 bis 5 Jahren abgeändert wird. Zum Zeitpunkt der zweiten Inhaftierung ist Frau T. schwanger. Sie bekommt im Haftkrankenhaus ihren Sohn, den sie zwei Wochen bei sich behalten darf, danach wird er ihr abgenommen und in ein Kinderheim gebracht.

Die Haftstrafe endet für Frau T. nach 4 1/2 Jahren. Sie bekommt Berlin-Verbot und wird in einem kleinen Dorf in Sachsen „eingegliedert“. Auch das Kind wird in ein Heim in der Nähe verlegt. Frau T. wird „engmaschig“ betreut. Jeder im Dorf weiß, daß sie aus dem Strafvollzug kommt. Sie hat regelmäßig Kontakt zum Bürgermeister zu halten, sie muß sich in Gesprächen dem Arbeitskollektiv stellen, und sie erhält eine Wohnung innerhalb des Fabrikgeländes. Die Abt. Inneres kümmert sich um sie; sie hat sich zweimal wöchentlich beim Abschnittsbevollmächtigten zu melden. Der auf dem Fabrikgelände wohnende Pförtner registriert ihre Besucher. Frau T. erhält von der Jugendhilfe AufLAGen. Sie muß ihre Wohnung instandsetzen und das Kind regelmäßig besuchen. Bereits nach kurzer Zeit verfällt Frau T. in schwere Depressionen. Sie geht zum Arzt; er verordnet ihr beruhigende Medikamente. Infolge der Medikamente kann sie mor-

gens nicht mehr aufstehen. Sie wird wiederholt von ihrem Arbeitskollektiv aus dem Bett geholt. Sie kann die anstrengende Arbeit in der Fabrik nicht leisten. Sie verläßt heimlich ihre Wohnung und taucht den ganzen Tag unter. Manchmal schleicht sie sich nachts zurück, um sich zu waschen und auszuschlafen. Sie rechnet mit ihrer baldigen Inhaftierung. Dies geschieht, nachdem sie nur etwa ein dreiviertel Jahr in Freiheit war. Sie wird erneut zu einer Haftstrafe von einem Jahr wegen „Asozialität“ verurteilt. Aus der Haftanstalt schreibt sie dem Jugendamt: „Sie haben sicher recht, wenn Sie meinen, daß es besser ist, wenn ich meine Zustimmung zur Adoption gebe.“ Frau T. hat in der Haftanstalt ihre Einwilligung zur Adoption gegeben. Sie kann sich heute, auch wenn sie sich noch so sehr anstrengt, nicht mehr daran erinnern, die Unterschrift geleistet zu haben.

Frau T. hat mehrfach über Tage in Einzelhaft gesessen, sie wurde während ihrer zweiten Haftzeit geschlagen, und sie weiß bis heute nicht, warum sie 4 1/2 Jahre inhaftiert gewesen ist, während in ähnlichen Fällen die Frauen bereits nach 2 Jahren entlassen worden sind. Sie leidet noch heute unter Depressionen und Angstzuständen. Sie wünscht sich sehnlichst Kinder, obwohl ihr Mann und sie organisch gesund sind, wird sie nicht schwanger. Frau T. kann sich nicht damit abfinden, daß ihr inzwischen 17jähriger Sohn, der dank der „Erziehungsmaßnahmen“ an seiner Mutter 5 1/2 Jahre im Heim leben mußte, den Kontakt zu ihr ablehnt.

VIII. Reaktionen der Adoptivkinder und der Adoptiveltern

Die Clearing-Stelle strebt an, unfruchtbare gerichtliche Auseinandersetzungen über die Aufhebung von Adoptionen in der früheren DDR zu vermeiden, es sei denn, daß neben den Müttern auch die Kinder eine Auflösung anstreben. In allen Fällen, in denen die Mütter zu Beratungsgesprächen kamen, erkannten sie bald, daß ein Gerichtsverfahren nur zu ihren Lasten gehen würde. Die seit Jahren gewachsenen Bindungen zwischen den Adoptiveltern und -kindern sind nicht mehr zu zerreißen. Aus Furcht vor einer Trennung rücken Adoptiveltern und -kinder enger zusammen. Gegen die bestehende oder neugewonnene Eintracht ist die leibliche Mutter machtlos. Sie ist für immer der Möglichkeit beraubt, das Kind, das sich nun bedroht fühlt, wiederzusehen. In einem Gerichtsverfahren wäre sie erneut die Verliererin. Auch, wenn die gerichtliche Auseinandersetzung unterbleibt, hängt es weitgehend von den Adoptiveltern ab, ob der Mutter ein kleiner Platz im Leben des Kindes eingeräumt wird. Vorurteile, Unverständnis, Angst und Abwehr bestimmen die Reaktionen der Adoptiveltern und -kinder. Meist gelingt es gerade nur, daß die Tür zu einer Begegnung mit der Mutter nicht endgültig zugeschlagen wird. Selten kommt es wenigstens zu einer Aussprache. Die hohen Erwartungen der Mütter an den neuen ungewohnten Rechtsstaat wurden noch zusätzlich geschürt durch die öffentliche Diskussion über Zwangsadoptionen und die durch den Einigungsvertrag eröffnete Aufhebungsmöglichkeit. Die Mütter reagieren mit bitterer Enttäuschung, wenn sie bemerken, daß die Kinder ihnen fremd geworden sind und ihnen und ihrem Lebensschicksal ablehnend oder gleichgültig gegenüberstehen. Wenn die Mütter erfahren, daß ihre Kinder selbst zu einer einmaligen Begegnung nicht bereit sind, und erkennen, daß die Adoptiveltern für ihr Lebensschicksal nicht das geringste Interesse aufbringen, bleibt schließlich nur Resignation und Verzweiflung. In einigen wenigen Fällen ist es jedoch gelungen, Adoptiveltern und Adoptivkinder zu einem Gespräch zusammenzuführen. Es dürfte Monate oder Jahre dauern, bis die Beteiligten zu einem unkomplizierten Umgang miteinander gefunden haben.

IX. Zusammenarbeit mit den Jugendämtern im Ostteil Berlins und in Ostdeutschland

Die Zusammenarbeit der Clearing-Stelle mit den Jugendämtern im Ostteil der Stadt und in Brandenburg war gut. Angeforderte Akten wurden - soweit vorhanden - übersandt. Fallbesprechungen konnten schnell organisiert werden. In den Fällen, in denen Akten nicht mehr beschafft werden konnten, waren die Gründe einleuchtend. Schwierigkeiten, die sich in der Zusammenarbeit mit anderen neuen Bundesländern ergaben, konnten

beseitigt werden, wenn das zuständige Landesjugendamt oder -ministerium eingeschaltet worden war. Wesentlich schwieriger gestaltete sich die Diskussion um Akteninhalte. Fragen wurden als versteckte Kritik empfunden; die Befragten begaben sich sofort in eine Verteidigungsposition. Sie äußerten Angst und Abwehr und das Bedürfnis, die Diskussion zu einem raschen Ende zu bringen.

Für eine Sozialarbeiterin aus dem Westteil unseres Landes ist es schwer, nur anhand von Akten und Interviews die Entscheidungsabläufe, die hierarchischen Strukturen und die Verflechtungen der Jugendhilfe mit anderen staatlichen Organen sowie die ideologischen Hintergründe zu durchschauen. Die Mitarbeiter der Jugendhilfe im Osten wie im Westen sind geprägt durch eigene Entwicklungen und gesellschaftliche Einstellungen. Wer erschrickt heute nicht, wenn er Betreuungsakten aus den 60er Jahren liest? Allerdings hatte der Westen nach Ende des 2. Weltkrieges während einer langen Zeitspanne die Chance, Veränderungen selbst zu vollziehen.

Die Clearing-Stelle wäre froh, wenn die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendämter in den neuen Bundesländern sich mit der in diesem, aber auch in anderen Berichten geäußerten Kritik (s. Darstellung über die Heimerziehung in der früheren DDR) auseinandersetzen und gegebenenfalls die positiven Elemente ihrer früheren Arbeit darstellten und verteidigten.

Einige Eindrücke, die sich aus der Aufarbeitung der Zwangsadoptionen ergeben haben, werden nachfolgend dargestellt:

1. Als Teil des Staatsapparates wurden die Jugendbehörden von ihren Klienten trotz des Anspruches, helfen und unterstützen zu wollen, vorwiegend als kontrollierend und strafend empfunden.
2. Da die Jugendhilfebehörden der DDR organisatorisch dem Ministerium für Volksbildung zugeordnet waren, gewannen sie kaum eigenes Profil und wurden oft genug als der verlängerte Arm der Schulen empfunden, wenn es darum ging, unliebsame oder disziplinschwierige Schüler aus der Klasse zu entfernen und in Heimen unterzubringen. Dem Willen eines Schulrats oder eines Schulleiters konnte sich die Jugendhilfe im allgemeinen nicht entziehen.
3. Die Referate Jugendhilfe trugen zur Verschleierung von sozialen Spannungen bei, weil sie keinen vernehmlichen Beitrag zur öffentlichen Diskussion über Probleme von Alkoholikern, Kriminellen, verwahrlosten oder geschädigten Kindern oder über Rassendiskriminierungen leisteten.
4. Die Referate Jugendhilfe schienen die Überforderung von jungen alleinstehenden, berufstätigen Müttern nicht zu bemerken. Sie konnten sich wohl nur selten für sie einsetzen und Änderungen ihrer persönlichen Situation erreichen.
5. Eltern, die ihre Kinder zur Adoption freigaben, wurden zwar wegen ihrer Entscheidung zugunsten des Kindes belobigt, jedoch selten geachtet. Kinder wurden vor „asozialen“ Eltern geschützt und gerettet. Eine Auseinandersetzung über die Motive des Scheiterns der Eltern und darüber, wie sie die Trennung vom Kind verarbeiten würden, fand aber nicht statt.
6. Die Referate Jugendhilfe nahmen es hin, daß kleine Kinder von ihren Müttern getrennt wurden, obwohl ihnen die psychischen Folgen durchaus klar sein mußten. Sie haben in Einzelfällen an der Inhaftierung der Mütter aktiv mitgewirkt, anstatt die Partei der Kinder zu ergreifen.
7. Entzüge des Erziehungsrechtes hatten neben dem ursprünglichen Schutzzweck für die Kinder auch strafenden Charakter gegenüber den Müttern. Dementsprechend war der Umgang mit den Frauen. Sie waren es anscheinend nicht mehr wert, Auskünfte über das Kind zu bekommen, auch Jahre danach nicht.

Die Lektüre einiger Akten milderte jedoch die hier geschilderten Eindrücke. So fanden sich auch Hinweise auf einen gedulden und nachsichtigen Umgang mit den Klienten, konkrete Hilfen wie eine Unterstützung bei Sanierungen von Wohnungen und

Auflagen an Wohnungsgesellschaften. Dennoch überwog der Eindruck, daß die DDR mit ihren Gestrauchelten, Zu-kurz-gekommenen, mit ihren sozialen Außenseitern nicht eben freundlich und geduldig umgegangen ist. Aus den bei der Aufarbeitung der Zwangsadoptionen eingesehenen Akten wehte den Lesern überwiegend ein eisiger Wind entgegen.

X. Zusammenfassung

1. Die Clearing-Stelle hat sieben Fälle von politischer Zwangsadoption kennengelernt.
 - In fünf Fällen haben die Eltern wieder Kontakt zu ihren Kindern gefunden, in zwei Fällen sind die Bemühungen noch nicht abgeschlossen.
 - In einem Fall hat die betroffene Mutter Strafanzeige gegen die Ministerin für Volksbildung, Frau Honecker, und Mitarbeiter des Referates Jugendhilfe erstattet.
 - In drei Fällen laufen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beihilfe zur Rechtsbeugung gegen Mitarbeiter der Jugendhilfe.
 - In einem Fall wurde ein an einer Zwangsadoption beteiligter Mitarbeiter entlassen, in einem zweiten Fall – er spielte nicht in Berlin – laufen noch Ermittlungen. In allen anderen Fällen sind die damals Verantwortlichen der Referate Jugendhilfe im Ruhestand.
 - Es ist bisher nichts darüber bekannt, ob Frau Honecker persönlich die Anordnung gab, den Müttern bei Fluchtversuchen die Kinder wegzunehmen und „linientreuen“ Staatsbürgern zur Adoption zu geben. Dennoch entsteht in vier Fällen der Eindruck, die Referatsleiter der Jugendhilfe hätten die Vorgehensweise auf „höherer Ebene“ abgestimmt.
 - Die Fälle der politischen Zwangsadoptionen endeten, als der „Spiegel“ im Dezember 1975 darüber berichtete und die öffentliche Empörung die DDR zwang, diese Praxis einzustellen. Der geschilderte Fall aus dem Jahre 1988 dürfte eher ein „Ausrutscher“ sein.
2. Die Clearing-Stelle berät in 21 Fällen Mütter, in einem Fall einen Vater, denen auf der Grundlage des § 51 FGB oder des § 70 FGB die Kinder weggenommen wurden und wo eine unangemessene staatliche Überreaktion auf elterliches Versagen festzustellen ist. Auch in diesen Fällen haben zwei Mütter Anzeige wegen des Verdachts der Beihilfe zur Rechtsbeugung erstattet. Die Clearing-Stelle rechnet damit, daß sie diese Fälle noch Monate, wenn nicht Jahre beschäftigen werden; ein großer Teil der Fälle dieser Gruppe ist vermutlich nicht bekannt.
3. In ca. 20 bis 25 Fällen hat die Clearing-Stelle den Eltern erklärt, daß auch nach bundesdeutschem Recht die Wegnahme des Kindes wegen gravierender Versorgungsmängel und anhaltender Mißachtung von Kindesinteressen berechtigt gewesen wäre. Einige Mütter äußerten dennoch, daß sie eine gerichtliche Überprüfung anstreben.
4. Die Clearing-Stelle hält es für problematisch, allein auf Grund von Interviews mit Müttern zu einem Urteil zu kommen. So wurden in den Medien vorschnell Lebensgeschichten von Müttern präsentiert und Beschuldigungen erhoben sowie auch sehr hohe Fallzahlen genannt, die später nicht bewiesen werden konnten. Auf der anderen Seite reicht es nicht, nur Akten auszuwerten, um dann den Schluß zu ziehen, das Thema „Zwangsadoption“ sei voreilig in der Öffentlichkeit aufgebauscht worden. Der historischen Wahrheit sowie den betroffenen Frauen und Kindern wird man mit einem solchen Verfahren nicht gerecht.
5. Die Erfahrungen der Berliner Clearing-Stelle decken sich mit den Aussagen anderer Landesjugendämter. Es sind nur wenige Fälle echter politischer Zwangsadoptionen bekannt geworden. Die ganz überwiegende Zahl der Fälle betrifft alleinstehende junge Mütter, die der Doppelbelastung von Kindererziehung und Arbeitspflicht nicht gewachsen waren. Daraus entwickelte sich ein Teufelskreis, dem die jungen Frauen nicht mehr enttrinnen konnten. Dies führte schließlich zum Verlust der Kinder.